

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/15 vom 26. Oktober 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2011_15

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/15 du 26 octobre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/15 del 26 ottobre 2011

Regeste

Die Beschwerdegegnerin hiess die Einsprache des Beschwerdeführers betreffend den Erlass einer rechtskräftigen Rückforderung von EL teilweise gut. Im Beschwerdeverfahren verlangt der Beschwerdeführer die Anpassung des rechtskräftig festgesetzten Rückforderungsanspruchs und damit die Wiedererwägung der Rückforderungsverfügung. Die Rückforderungsverfügung kann vorliegend nicht Gegenstand des Verfahrens bilden. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung, sodass nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann. Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege in Form der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung wegen Aussichtslosigkeit. (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Oktober 2011, EL 2011/15). Präsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichter Joachim Huber, Versicherungsrichterin Miriam Lendfers; Gerichtsschreiber Matthias Burri Entscheid vom 26. Oktober 2011 in Sachen A.____ Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Marc Hofer, Obere Bahnhofstrasse 11, Postfach 253, 9501 Wil SG 1, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Erlass der Rückerstattung von EL zur AHV Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Damit die Rechtsmittelinstanz auf eine Beschwerde eintritt und diese materiell behandelt, müssen die Prozessvoraussetzungen - auch Sachurteilsvoraussetzungen genannt - gegeben sein. Die angerufene Behörde, vorliegend das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, prüft sie von Amtes wegen; auf deren Bestreitung oder Nichtbestreitung kommt es nicht an (vgl. auch Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 73; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz 409 ff.). Fehlt es an einer Prozessvoraussetzung, führt dies nicht zur Abweisung des Rechtsmittels, sondern zu einem Nichteintretensentscheid.

E. 2

2.1 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verlangt im Wesentlichen die Neuberechnung des Rückforderungsanspruchs. Er beantragt damit sinngemäss die Wiedererwägung der Rückforderungsverfügung vom 10. Mai 2010. Er hat bereits mit der Einsprache ein Wiedererwägungsgesuch gestellt. Die Beschwerdegegnerin hat im Einspracheentscheid explizit mitgeteilt, sie werde das Wiederwägungsgesuch separat behandeln (act. G 1.1.2.1). 2.2 In formeller Hinsicht ist zu entscheiden, ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann. Währenddem die Beschwerde form- und fristgerecht an das örtlich- und sachlich zuständige Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen

erfolgte, stellt sich die Frage, ob Höhe und Bestand der rechtskräftigen Rückforderungsverfügung vom 10. Mai 2010 Anfechtungsgegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden können.

2.3 Anfechtungsgegenstand und damit Grenze der Überprüfungsbefugnis im Beschwerdeverfahren werden grundsätzlich durch die Verfügung bzw. den Einspracheentscheid im Verwaltungsverfahren bestimmt (BGE 133 II 30; BGE 122 V 36 E. 2a). Vorliegend ist das Anfechtungsobjekt der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 9. Juni 2010 betreffend die Verfügung über den Erlass der EL-Rückforderung vom 22. Dezember 2010. Darin wurde der vom Beschwerdeführer gestellte Eventualantrag betreffend den Erlass der Rückforderung behandelt und teilweise gutgeheissen. Dieser Einspracheentscheid bildet die sachliche Begrenzung des Beschwerdeverfahrens (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz 579). Er umfasst die Frage, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Rechtswohltat eines Erlasses der mit separater Verfügung festgesetzten Rückforderung erfüllt. Höhe und Bestand des Rückforderungsanspruchs wurden indessen mit Verfügung vom 10. Mai 2010 rechtskräftig festgesetzt, mithin ist der Rückforderungsanspruch nicht Teil des im Einspracheentscheid über den Erlass zu regelnden Rechtsverhältnisses. Somit bildet die Frage der Rechtmässigkeit des Rückforderungsanspruchs nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids und kann daher in vorliegendem Beschwerdeverfahren nicht überprüft werden.

2.4 Nichts daran zu ändern vermag der Umstand, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bereits mit der Einsprache ein Wiedererwägungsgesuch gestellt hat. Die Beschwerdegegnerin hat dieses im Rahmen des Einspracheverfahrens zwar entgegengenommen; es erfolgte indessen keine materielle Prüfung der Wiedererwägungsvoraussetzungen. Dazu war die Beschwerdegegnerin auch nicht verpflichtet, denn das Zurückkommen auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide nach Art. 53 Abs. 2 ATSG beim Fehlen eigentlicher Revisionsgründe liegt im Ermessen des Versicherungsträgers. Die Verwaltung kann weder vom Betroffenen noch vom Gericht zur Vornahme einer Wiedererwägung verhalten werden, mithin besteht kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung (vgl. BGE 117 V 8 E. 2a S. 12 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 119 V 475 E. 1b/cc S. 479). Demnach steht es auch dem Versicherungsgericht nicht zu, die formell rechtskräftige Rückforderungsverfügung vom 10. Mai 2010 - wie dies vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beantragt wird - in Wiedererwägung zu ziehen bzw. die Beschwerdegegnerin zu einem solchen Vorgehen anzuweisen. Ebenso wenig kann das Versicherungsgericht selbst auf dem Weg der Wiedererwägung auf die rechtskräftige Rückforderungsverfügung vom 10. Mai 2010 zurückkommen.

2.5 Ferner bildet auch der Antrag des Beschwerdeführers die laufenden EL anzupassen, nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Auch dieser Antrag richtet sich auf einen ausserhalb des Prüfungsumfangs des vorliegenden Beschwerdeverfahrens liegenden Anfechtungsgegenstand. Der Anpassungsantrag ist direkt an die Beschwerdegegnerin zu richten.

2.6 Der Vertreter des Beschwerdeführers hat im Beschwerdeverfahren einzig die Wiedererwägung der Rückforderungsverfügung vom 10. Mai 2010 beantragt. Betreffend den eigentlichen Gegenstand des Beschwerdeverfahrens - den Erlass einer rechtskräftig festgelegten Rückforderung - hat er keine Anträge gestellt. Wie sich aus vorstehenden Erwägungen ergeben hat, ist die Rückforderungsverfügung vom 10. Mai 2010 indessen nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Somit kann nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.

3.1 Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 3.2 Der Beschwerdeführer liess die unentgeltliche Prozessführung in Form der unentgeltlichen Rechtsverteidigung beantragen. Nach Art. 99 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP, sGS 951.1) können in Klagefällen vor Versicherungsgericht die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt werden, wobei die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) über die unentgeltliche Rechtspflege sachgemäss Anwendung finden. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistandes, sofern dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Aussichtslos sind Rechtsbegehren, deren Gewinnaussichten ex ante betrachtet beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Entscheidend ist, ob eine nicht bedürftige Partei sich vernünftigerweise zu einem Prozess entschliessen würde. Unterschieden wird zwischen formeller und materieller Aussichtslosigkeit. Ersteres liegt beim Fehlen von Sachentscheidungsbedingungen vor (Emmel in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm, Art. 117 N. 13 mit Hinweisen). Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gestellten Rechtsbegehren gehen offensichtlich am eigentlichen Anfechtungsgegenstand vorbei. Wie sich gezeigt hat fehlt es daher an einer Prozessvoraussetzung (Sachentscheidungsbedingung). Die Beschwerde erweist sich daher als formell aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung ist somit abzuweisen. 3.3 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

E. 4

Im Sinn eines obiter dictum ist zu erwähnen, dass der materielle Entscheid der Beschwerdegegnerin über den eigentlichen Streitgegenstand - den Erlass bzw. den Teilerlass der Rückforderung - wohl nicht zu beanstanden wäre. Es liegt grundsätzlich nicht im Ermessen der versicherten Person, in Berücksichtigung der jeweiligen Sachlage zu beurteilen, ob Vermögenswerte oder Einkünfte im Sinn der für die Zusprache der EL massgebenden Bestimmungen von Bedeutung sind oder nicht und demzufolge über deren Meldung zu entscheiden (vgl. ZAK 1988 480). Vielmehr ist es Sache der EL-Durchführungsstelle zu beurteilen, ob und in welcher Höhe die jeweiligen Betreffnisse in der EL-Berechnung zu berücksichtigen sind. Vorliegend hat der Beschwerdeführer die bereits 2003 erfolgte Einbringung seiner Einzelfirma in die GmbH (act. G 1.1.3), die daraus stammende Forderung gegenüber der GmbH sowie seine Beteiligung an der GmbH weder bei der Anmeldung zum EL-Bezug noch danach gemeldet. Diese unterlassene Meldung müsste wohl als eine schwere, den guten Glauben ausschliessende Nachlässigkeit beurteilt werden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Form der unentgeltlichen Rechtsverteidigung wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.